

Vom bernischen Wein-Commercium im 17. und 18. Jahrhundert

Autor(en): **Ris-Keller, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **26 (1921)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-370903>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vom bernischen Wein-Commercium im 17. und 18. Jahrhundert.

Von *J. Keller-Ris*, Bern.

Im hiesigen Staatsarchiv steht eine Anzahl Sammelbände unter dem Titel „Quodlibet“. Einer derselben enthält Abschriften aus Mandatenbüchern und Polizeibüchern betreffend das *W e i n g e w e r b*.

Diese (nebst weitem Auszügen aus Mandaten und Polizeibüchern und Druckschriften) wurden zu vorliegender Arbeit benutzt, die auf Vollständigkeit nicht Anspruch macht. Angeregt wurde sie von Herrn Staatsarchivar G. Kurz.

Ueber die Ausdehnung des Weinbaus im alten Bern soll in diesen Zeilen nicht gesprochen werden. In den Zeiten, von denen hier berichtet wird, wurde bekanntlich die Kultur des Weinstockes in Gegenden betrieben, in welchen die Reben längst ausgereutet worden sind.

Die Obrigkeit des alten Bern suchte den einheimischen Weinbau zu schützen, das Geld im Lande zu behalten und alle Vorkehren zu treffen, daß der Konsument einen realen Tropfen erhielt.

Von den Maßregeln erwähnen wir zuerst:

Das Verbot der Einfuhr fremden Weins.

1678 wurde die Bestimmung erlassen:

„Hat ein Bürger Reben außert Landes, so mag der daherge Wein für nicht fremd gehalten ins Land gebracht werden“, in Ergänzung des Mandats von 1668 (29. Dez.) an Wangen, Aarwangen, Bipp, Aarburg, Biberstein,

Lenzburg, Königsfelden, Schenkenberg, welches festsetzte:

„Dass namlichen unter dem Titul fremden Weins aller Wein verstanden und gemeint seyn solle, so nit in Unseren Immediat Landen und Gebieten gewachsen; hiemit alles andere Wein - Gewächs, woher es sonst kommen möchte, außert dem Land und nit hineingelassen, sondern im vorigen Verbot begriffen sein solle.“

1678 Sept. 9. wurde ins Teutsche Land berichtet: „Unter landsfremden Weinen sind auch die von Neuenburg und Neuenstadt verstanden, wovon die Wirte und Weinhändler zu benachrichtigen sind.“

Schon im Oktober dieses Jahres gelang es den Vorstellungen der Abgeordneten des ewig verburgrechteten Neuenstadt, zu erreichen, dass ihr Wein ausgenommen wurde. Das bezügliche Mandat sollte nicht von den Kanzeln verlesen werden.

1718 wurde die Einschränkung getroffen, dass die Bürger von Neuenstadt nicht vor Martini ihren Wein in Berns Lande verkaufen und nicht solchen von Äußern in unsere Lande verhandeln dürfen.

Zu den fremden Weinen gehörte auch der Neuenburger, wie oben bemerkt. 1683 wurde das Verbot der Einfuhr dahin gemildert, daß die Bürger Berns ohne weitere Erlaubnis, die Unterthanen mit Vorwissen der Weinkammer, in keinem Falle Wirte, Pintenschenken, Gewerbsleute solchen einführen durften. Handel mit Neuenburger Wein war nur den „angeborenen“ Bürgern Berns wie auch den Grafschaftsleuten von Neuenburg und nur vom Ostertag bis 1. Tag Herbstmonat gestattet.

Der Wein mußte hier auf den Platz gebracht und der Platzguldi bezahlt werden.

1694 wurde Wirten, da kein Eigengewächs ist, zugelassen, in dem festgelegten Termin von Bürgern der Stadt

Neuenburg Wein zu beziehen; sie müssen aber von der Umgeldkammer einen Schein haben, der nicht mehr als einen Schilling Schreiber Emolument kosten soll.

Fraubrunnen, Landshut, Wangen, Burgdorf, Aarwangen und Bipp wurden am 3. November 1669 verständigt, „Unter dem erfrischten Verbot fremden Weinkaufens auch gemeint und verstanden sein sollte derjenige Wein, so zu Solothurn oder dergleichen Orten außert Unseren Landen erhandelt und eingebracht wird“.

Am 20. Dezember wurde das Verbot, weil die Weinzufuhr nach Solothurn stark war, bei poen der Confiscation wiederholt. (Es war ein gesegneter Jahrgang.)

1680 (Jan.) wurde verfügt, daß niemand mit Wägen, Karren, Rossen oder Schiffen in der Stadt Solothurn oder dem Kloster St. Urban Wein abhole, sondern sich begnügen soll, wenn er in Geschäften dort, einen Trunk in Fläschen nach Hause zu tragen. Solothurn und St. Urban hatten nämlich große Quantitäten Wein erkaufte, welchen sie, da er nicht hinter ihnen debitiert werden kann, unsern Unterthanen anzuhängen versuchen. Rebleute, Wirte und unsere Zolleinkünfte werden geschädigt.

Von Yverdon und der Gegend von Murten, wo die großen Weinlager waren, ging der Wein auf dem Wasser über Solothurn bis Aarburg. Hieraus erklärt sich folgende Eintragung:

In den Ämtern Nydau, Büren, Wangen, Aarwangen, Aarburg wurde den erlassenen Mandaten nicht nachgelebt, „indem unsere Angehörigen sich gelusten lassen, zu Solothurn und andern Orten, außert unserer Botmäßigkeit Wein einzukellern und nachher in unsern Landen von Haus zu Haus anzutragen, wobei Vermischungen mit fremdem Wein zum höchst empfindlichen Nachteil unserer Unterthanen und Abbruch unserer Gefälle unterlaufen können; deshalb sollen die Amtleute den Wein-

käufern wohl einschärfen, keinen Wein außert unserer Botmäßigkeit zu kaufen, sondern sich auf den verordneten Niederlagen zu Nydau, Büren, Wangen, Aarwangen und Aarburg zu versehen bei Strafe der Confiscation; dann des Weintragens von Haus zu Haus sich zu müßigen.“

Am 13. Februar 1683 erging an Landshut, Burgdorf, Brandis, Signau, Trachselwald und Wangen ein Mandat, welches den Burgdorfer und Emmenthaler Wirten erlaubte, den in Berns Landen erkauften Wein in Solothurn abzuholen, „auf gebührende Consignation so zu Jfferten, Nydau und Büren beschehen“, doch hatte der Amtmann, hinter dem der Wein abgelegt wurde, zu kontrollieren, ob nicht mehr Wein als consigniert, eingebracht werde. Diese Bewilligung wurde mißbraucht, indem fremder Wein in hiesige Fässer abgefüllt wurde. Deshalb wurde zu Landshut ein besonderer Inspektor bestellt und der Wein durfte nur auf der großen Straße spediert werden und der Consignationszeddel war vorzuweisen. Wein hinter Freiburg einzukaufen war ebenfalls verboten. Von dort her wurde der „Fischwein“ eingebracht.

Den Untertanen in den Ämtern Morsee und Jfferten war nicht zugelassen (1675), sich zur Conduite und Durchfuhr fremden Weins gebrauchen zu lassen (welches den Fremden nicht versperrt).

Auf die Verhältnisse in den Oberländischen Landen werden wir noch zu sprechen kommen.

Mit dem Badener und Freyämter Wein beschäftigen sich drei Mandate vom Jahre 1727. Sie waren gerichtet an Alle Ober- und Unter-Argäuische Amtleut; Item Burgdorf und Trachselwald.

Während das Mandat vom März unter erschwerender Kontrolle die Einfuhr solchen Weins zum Hausgebrauch gestattete, wurde im Oktober, weil ein gutes Weinjahr

gewesen, die Einfuhrbewilligung zurückgezogen und im November die Einfuhr bei Strafe der Confiscation förmlich verboten.

Die Einfuhr der Weine von Gebistorf und Birmistorf wurde 1676 und zuletzt 1736 dahin geregelt, daß die Certifikate vom Amtmann in Königsfelden legalisiert und bei Einbringung des Weins dem Oberamtmanne des Orts mußten vorgewiesen werden.

Auch der Weinbau Welscher Lande wurde gegen die Einfuhr fremder Weine geschützt.

Noch 1761 wurde durch ein Mandat vom 18. Februar an die Amtleute Welschen Lands an Burgund angrenzend, verfügt, es sei das Verbot neuerdings zu publizieren und die zur Inspektion Bestellten, bereits beeidigten Officialen und Meßellier und Dorfmeister sollen beim Eid Aufsicht führen; verdächtige Keller auf der Grenze sich befindlicher Wirthe oder anderer Personen, so Wein auschenken, sollen bei sich ereignender Suspensions Umständen ohnerwartet durchsucht und visitiert werden.

Der konfiszierte fremde Wein wurde nicht in die Aare geschüttet, wie folgendes Beispiel zeigt: Es hatte der Inspektor zu Neuenburg 315 Flaschen fremden Weins entdeckt. Die Frage, ob der Drittel Buß und Konfiskation Mnhwh. oder dem Vogt zu Laupen gehöre, haben die Herren nach der Ordnung von 1718 dahin entschieden, daß sothane Portion von eint und anderen ihnen gehöre.

Weinpantscherei.

Die Satzungen und Ordnungen des Weinschenkens halb enthielten schon im 14. Jahrhundert die Bestimmungen:

„Es darf nur aus einem Faß einerlei Wein geschenkt werden.

In ein angestochen Faß darf weder Wein noch Wasser geschüttet werden.“

In dem von uns in Betracht gezogenen Zeitraum wurden unterm 1. März 1696 Weinpantscher bestraft.

Solothurn hatte berichtet, es seien bei ihnen und wie verlautet in Biel verschiedene Personen an durch Unkunst süß gemachtem Wein erkrankt. Bei zwei verdächtigen hiesigen Weinhändlern ist Kellervisite gemacht; es hat sich ergeben, daß der Wein mit Silberglätte verfälscht worden. Die Strafe war empfindlich. Gottlieb Küpfer wurde mit hundert Dublonen gebüßt; er hatte die Kosten zu tragen, der verfälschte Wein wurde in den Bach geschüttet und dem Übeltäter wurde das Weingewerb in Zukunft verboten. Ein Har der kam insofern glimpflicher weg, als er nur zu fünfzig Dublonen Buße verurteilt, im übrigen aber wie Küpfer gehalten wurde.

Der Wein war 1695 sauer gewachsen und boshafte Leute versuchten ihn, wie die oben angeführten Fälle zeigen, mit allerhand schädlichen Dingen mundgerecht zu machen, so daß viele Personen an ungemeinem Bauchgrimmen erkrankt, teils auch gestorben sind. Durch Mandat vom 4. März 1696 wurden alle Teutsch und Welsch Amtleut etc. aufgefordert, sie sollen warnen, bei Verdacht den Wein probieren, den Keller beschließen und unverweilt anher berichten.

Die Verbesserung des Weins durch Vermischen war gestattet, nur mußte die Mischung unter dem Namen der geringern Qualität in den Handel gebracht werden.

Ein Mandat vom 4. Januar 1700 verordnet:

Belangend dann das Vermischen des Weins haben Hochgedacht Mng'hh. und Oberen, Räth und Burger, befunden, daß das Weinmischen insgemein, als welches in gewissenhaftem und rechtmäßigem Gebrauch auch seinen Nutzen hat, nicht hinterhalten, wohl aber verboten und abgestraft werden soll das betriegliche Vermischen des Weins, also und dergestalten, daß wann Reif- und La

Coste-Wein mit Landwein gemischt wird, solche Vermischung zugelassen werden solle, sofern nachwärts der Wein für Landwein verkauft wird; Wenn aber Ryf- und La Coste-Wein mit Landwein vermischt und folglich für La Coste oder Ryfwein verkauft werden sollte, solchen für eine betriegliche Vermischung gehalten und von Mnhghh. der Umgeltnerkammer abgestraft werden solle.

Auch das Maß der Trusen wurde festgesetzt im Mandat vom 15. September 1705:

„Als habend Ihr Gndn. angeordnet, daß per Saum aufs vielst 5 Maas Trusen passieren sollen.“

Weinfuhrordnung.

Einleitend mag angeführt werden, daß schon 1639, Nov. 5., durch ein Mandat an Jfferten und Murten bezüglich Schiffbau verfügt wurde: „Die sonderbaren Gehalt, so die Schiffleüth Keller nennen, darin sie den gestohlenen Wein einschließen, sind verboten.“

1647 wurde befohlen, daß die Fuhrleute den Wein nicht zu ihren Häusern führen und sogar zwei Nächte stehen lassen dürfen, sie müssen ihn zusammenstellen. Eine einläßliche Weinfuhrordnung für Murten und Laupen vom 3. Juli 1666 wurde den 22. September 1671 erneuert. Weil die größten Excess mit Auszüch- und Verfälschung des Weins geschehen, dürfen die Fuhrleute den Wein über Nacht nicht zu ihrem Haus, sondern haben ihn auf bestimmte S t e l l p l ä t z e zu führen, auf welchen der Wein über Nacht zusammen gestellt wird; also die Führleut von Altenfühli, Zur Burg, Gallmiz, Oberried, Ullmiz, Büchslen, Agrischweil, Lurtigen und Gempnen, wann sie nicht eines Tags zur Stadt führen, auf einem Stück Erdrich, das Jkr. Obrist von Dießbach, einem Bauern zu Gempnen gehörig, so zum Bauen unnütz, stellte.

Kerzerz und Fräschels im Dorf Kerzerz oder wenn

sie's vorziehen, im kleinen Gümnenen, wenn sie samethaft an entweders Ort fahren.

Es würde zu weit führen, alle Ortschaften aufzuzählen, deren Stellplätze bestimmt waren; es genügt, die Namen der letzteren anzuführen:

Murten; klein Gümnenen, in der Süry vor dem Forst; die Almend zu Laupen, auf dem Stutz oberhalb Gümnenen, bey Allenlüften; beim finstern Moos im Forst (für die Kilchhöri Neuenegg); zu Cappelen im Dorf; zu Riedbach; Dörfer, die nicht benamset sind und gern Wein führen, mögen ihn auf den ihnen passenden Stellplatz führen.

Bezüglich dieser Stellplätz ist verordnet, daß dort beidigte Hüter bestellt seien, welche ohne Erlaubnis des Weinferggers oder Fuhrmanns nicht aus den Fassen trinken dürfen; sie erhalten vom Faß ein halben Batzen Lohn und sollen Nachts wachen und hüten, es sei des Weins wenig oder viel.

Wo der Wein auf freiem Feld aufgestellt werden muß, sind Schöpf auf 4 Stüden mit Ziegeln gedeckt zu errichten. (Von dem zu Laupen ist die Grösse angegeben: 15 Schuh in alle Geviert). Sie dienen den Weinhütern bei schlechtem Wetter als Schermen.

Weil der große Betrug durch die Freyburg Angehörigen geschieht, sollen die bestellten Verdinger (der Weinfuhr) unseren Unterthanen die Fuhr zukommen lassen, wenn sie dieselbe zu billigem Preis verrichten und in Ansehen der Herrschaft Fuhrungen soll gesorgt werden, daß nicht zu viel in einer Woche zu führen ist.

Der erst ankommende Wein soll zuerst geladen werden, Unser Schultheiß und Seckelmeister wein haben den Vorrang; Buße: 4 ℔ von jedem Faß.

Das Trinken aus den Fassen ist in Bescheidenheit bis auf 5 Maß (die alte Ordnung hat nur 4 Maß zugelassen), gestattet.

Wenn die Fuhrleut hieher zu der Stadt kommen, sollen sie die Zäpflein oder Zügelin, so sie oben in das Faß gemacht, abschlagen und darnach nichts mehr aus dem Faß trinken. Die tags hieher kommen, sollen den Wein nicht zu den Ställen stellen, sondern ihn alsbald am Abend noch an den Ort führen, wo er hingehört, bei Verlierung ihres Lohns.

Das Reiftreiben ist verboten.

Diese Weinfuhrordnung wurde nicht gehalten. Eine Commission hatte dieselbe zu verbessern und deren Vollzug zu überwachen.

Am 5. Juli 1678 gab sie ihr Gutachten, wie inskünftig der Wein

1. ohnverfelscht
2. umb einen leidlichen Fuhrlohn
3. vermittelt eines zu desselben Verringerung dienlichen Weges allhier gebracht werden könne.

Eigentlich Neues schlug das Gutachten nicht vor. Zwei ehrliche Männer sollten um einen Batzen per Faß oder $\frac{1}{2}$ Btz. per halbes Faß darüber wachen, daß die Fässer bei Ankunft nicht mit schlechtem Wein aufgefüllt werden. Den Fuhrleuten sollte das zum Hause fahren gänzlich abgestreckt sein.

Der Wein soll so früh zu Murten geladen werden, daß er stracks noch vor das Haus geliefert werden kann; wenn es so spät geschieht, daß die Fuhrleut in einem Tage nicht hieher mochten, sollen sie nur bei den hiezu bestellten Wachhüßlinen oder Ställplätzen übernachten. Das gewöhnliche Zügeln aus den Fassen und verbotene Reiftreiben zu verunmöglichen, sind an den Plätzen beidigte Aufseher zu bestellen, nach der Ordnung vom 3. Juni 1666, die vom Faß einen Batzen, von einem halben Faß 1 Xr zu beziehen haben. Der Fuhrmann und sein Fuhrknecht dürfen aus dem Faß, das er führt, die in oben angezogener Verordnung 5 Maß trinken.

2. Um lidlichen Fuhrlohn hiehar zu erlangen, haben die Herren eine preferenz Ordnung notwendig befunden, so daß der zu Jfferten oder Murten zuerst ankommende Wein zuerst abgeföhrt werde, der Wein Mghh. u. Oberen wie auch eines je wesenden regierenden Schultheißen hat den Vorrang, der eines Burgers von dem eines Grenplers, der nicht Burger ist.

3. Die Amtleute zu Murten und Laupen sind anzuweisen, die Straßen ins Werk zu setzen und zu unterhalten.

Schon 1680 sind wider die gemachte Weinfuhrordnung Mißbräuche eingerissen:

Etliche Burger haben den Weinfuhrverwaltern zu Murten mit Bezahlung des für sie ausgelegten Fuhrlohns von Murten bis Allenlüften aufgehalten; die Schiffleut von Jfferten auch benebens Abladung des Weins allerlei Unordnung einzuföhren angefangen, haben Meine gnädigen Herren und Oberen auf Antrag der Weinkammer folgende Erleuterung und Verbesserung obiger Weinfuhrordnung beschlossen:

Der Schiffleut halb zu Jfferten.

1. Soll der bestellte Faktor zu Jfferten in den attestationen, welche er den Schiffleuten doppelt auszufertigen hat, spezifiziert ausdrücken, wieviel ganze und halbe Faß und was für Gewechs in dem Schiff geladen und wem der Wein zuständig sei.

2. Bei ihrer Ankunft in Murten sollen sie den Wein nach Anweisung des Weinfuhr Verwalters auf Latten trohlen und nicht den verschiedener Eigentümer vermengen.

3. Der Fuhrverwalter soll die Atteste abfordern, mit den Fassen vergleichen, bei Richtigbefund den einen Doppel unterschrieben zurükgeben, die Fergger sollen ihm bei Auslad den Lohn bezahlen, ansonst er den Zedel nicht unterschreiben und ihren Wein nicht ferggen soll.

4. Mit Bezug auf Zufüllwein bleibt es bei der Verordnung; es soll nur mit gutem, vom Verwalter versuchtem Wein zugefüllt werden. Es ist in letzter Zeit vorgekommen, daß die Welschen von Murtnern und andern dem port nach wohnenden Leuten, teils guten teils verbotenen schlechten, ja gheld- und Osair Wein in ihren Kellern haben, den Zufüllwein kaufen, von dem guten zwar dem Verwalter zu versuchen bringen, nachher mit schlechtem zufüllen; verfügt:

Wer nur wenige Faß hat und also nur wenige Maß braucht, hat ihn vom Verwalter zu nehmen;

Wer ein Fäßlein braucht, mag es auch von andern kaufen, unter Approbation durch den Verwalter.

5. Der Preferenz Ordnung halb ist festgesetzt, daß der Wein, welcher von Weinhändlern oder Gewärbern in Murten eingekellert wird, soll die Zeit vom Verkauf oder der Anzeige an den Verwalter gerechnet werden.

Der Bezahlung des Fuhrlohns halb, daß sie schleuniger als bisher geschehe:

1. Anstatt zwei sollen nur ein Weinfuhr Verwalter zu Murten sein, der den geordneten Batzen vom Faß allein bezieht, daraus hingegen einen factoren allhier zu Bern zu hinach beschriebenen Ende erhalten soll.

2. Der Fuhrverwalter zu Murten, wenn er einem Herrn den Wein verdinget und nach Allenlüften führen läßt, soll ein Verzeichnis des Preises von jedem Faß und was er sonst zu fordern hat, dem Faktor zu Bern übersenden.

3. Der Factor zu Bern soll mit dem ankommenden Wein samt obiger Verzeichnis sich vor des Herrn Haus befinden, nach dessen Inhalt die Bezahlung alsobald fordern und dem Verwalter zu Murten das Geld spätestens innert acht Tagen übermachen.

4. Die Herren Inläßer-Meister sollen, wenn der Burger nicht sogleich bezahlen will, den hiesigen Wein und ev.

solchen zu Allenlüften liegenden, bis zur Bezahlung zurückhalten.

5. Es ist zu erwarten, daß die Fuhrleute von Murten bis Allenlüften sich mit der Bezahlung nach acht Tagen begnügen den Herren Oberrn zu Gefallen und zum Guten der Erhaltung der gemachten Weinfuhrordnung.

6. Das gilt nur vom Fuhrlohn von Murten bis Allenlüften; welche den Wein von Murten oder Allenlüften hieher führen, mögen sich auf Grundlag ihres Zedels von dem Herrn selbst bezahlen lassen. —

Eine Bußentafel, die so ins Einzelne geht, wie die folgende, gibt ein klares Bild, was zu geschehen hatte und was nicht. So lassen wir die „Bußentafel zu Allenlüften“ von 1680 folgen:

1. Kein Fuhrmann soll sich von andern Leuten als den dort bestellten Verwaltern den Wein verdingen lassen. Buß 2 ₰.

2. Wem der Wein von Murten nach Bern verdingt, von selbigem aber zu Allenlüften einem andern Fuhrmann übermärtet wird, soll zahlen 4 ₰.

3. Wer von Murten bis Allenlüften oder von dannen bis Bern aus der Hauptstraß fährt 20 ₰.

4. Der aber aber zu Haus fahret 20 ₰.

5. Und da den Wein in die späte Nacht behaltet oder übernachtet 30 ₰.

6. Keiner soll aus des andern faß trinken bei 10 β.

7. Wenn ein fuhrmann zu Allenlüften angekommen, soll er den Weinfuhr Verwalter fragen, wo, auf welche Latten er abladen soll. 1 ₰.

8. Wer mit Roß und Wagen ohne Not über die Weinalatten fährt 5 β.

9. Wer den Zaun mutwillig zerkarret und verderbt, soll den Schaden abtragen und Buß 1 ₰.

10. Niemand soll ferners aus seinem faß trinken, nachdem es übergeben und zugefüllt ist bei 10 β.

11. Sobald einer abgelegt, soll er den Wagen vom Platz ziehen, daß andere auch ablegen können. 10 *β*.

12. Auch die, so den Wein nicht ablegen und direkt nach Bern fahren, sollen den Wein dem Verwalter zur Hut übergeben und den Hutlohn bezahlen. 10 *β*.

13. Niemand soll seinen eigenen oder Partikular-Wein unter dem Oberkeitlichen führen noch stellen. 2 *⊘*.

14. Bei Anbrechung des Abends soll mänglichlich sich ab dem Niederlagplatz begeben und außert den Hütern niemand zugegen sein. 1 *⊘*.

15. Der den Wein eigengewaltig ohne daß der Weinverwalter den Zufüllwein versucht und approbiert, zufüllet, soll 1 *⊘*.

16. Kein Fuhrmann soll Winterszeit des Morgens vor 5 Uhren, noch Sommerszeit vor anbrechendem Tag weder zu laden noch abzuführen befugt sein, bey 2 *⊘*.

Wieder hatten sich Mißbräuche eingeschlichen, welche wir aus der 1682 erlassenen Erläuterung zur Weinfuhrordnung erkennen. Diese besagt nämlich:

1. Ein jeder darf seinen Wein selbst führen oder führen lassen.

2. Wenn der Faktor seinen Hüterbatzen vom Faß haben will, so ist es billig, daß er auch hüten lasse.

3. Wenn das Faß unabgeladen über Nacht bleibt, soll er nur einen halben Batzen beziehen.

4. Ihr. Gnaden finden es zu viel, daß er, wenn er zur Bezahlung der fuhrleut von Murten vom vorgeschossenen Thaler drei Kreuzer Profit nimmt; er darf nicht mehr als einen halben Batzen darauf schlagen.

5. Den Wein zufüllen darf jeder selbst; wird Verwalter Rosselet angesprochen, darf er von der Maß nicht mehr als 1 Xr mit Einschluß aller Kosten zuschlagen.

Endgültig geordnet wurden die Verhältnisse am 22. Mai 1723 durch die

Erneuerte Wein-Fuhr-Ordnung zu Murten.

1. Ein Wein-Fuhr-Verwalter zu Murten hat einen Diener zu halten, um auf Mahnen der Schiff- und Fuhrleute ankommenden und abfahrenden Wein stündlich in Verwahrung nehmen oder übergeben zu können.

Item soll er Invigilieren, wann die Schiff ankommen, ob selbige nicht mit fremdem oder verbotenen Wein beladen und im Verdachtsfalle Mnhwghrn. der Umgeltkammer advisieren.

2. Sobald der Wein ankommt, soll er denjenigen, welcher nicht in Keller gelegt wird, auf Latten tröhlen lassen, die Quantität des eint und andern mit dem Jfferthischen Fuhrzedlen oder Attestionen, vergleichen und in ein Buch eintragen.

3. Will der Herr oder sein Petoillons (Fergger) selbst den Wein zufüllen, mag er es mit was für Wein er will, tun; wird der Factor angesprochen, es zu tun, so soll er keinen verbotenen, weder gehält noch aussen, sondern guten gesunden Wein dazu nehmen und dem Herrn nicht mehr als einen Xr daraufschlagen, mit Einschließung alles Kostens.

4. Ist der Wein durch den Herrn oder dessen Petoillons oder dem Faktor zugefüllt, soll er ihn in Verwahrung nehmen, daß kein Schaden entstehe oder Wein vom Fasse gestohlen werde. Für seine Mühe, Hut und Kösten hat er vom Faß einen Batzen, vom halben Faß einen halben Btz. zu beziehen und weiter nichts.

5. Damit der Wein nicht lange warten müsse und nicht verzütterter Weis gefergget werde, soll der factor in die Dörfer schicken, fuhrleute aufzubieten.

6. Die Preferenzordnung ist einzuhalten, meiner Herren Wein hat aber den Vorrang.

a) Eins Burgers Wein geht einem andern 2×24 Stunden vor.

- b) Will einer nicht ferggen, folgt der andere.
- c) Große eichige Faß, obwohl die präferenz an ihnen wäre, mögen auf die Seite getrölet, warten, bis ein zu deren Abfuhr vermöglicher Zug da ist.
- d) der hiesigen Burger Eigenwächs und was sie zum Hausbrauch gekauft, geht den Weinhändlern vor; ihre Kehre wird von dem Wein, den sie in Murten einkellern, nach dem Verkauf berechnet.

7. Ein Weinherr oder sein Gewaltinhaber mag den Wein nach Allenlüften oder Bern zu führen selbst verdingen. Wenn das Niemand besorgen will, macht es der Faktor.

8. Wird der Wein abgeführt kraft des Verdings, gibt er ein an den Faktoren zu Allenlüften adressierten Zedel mit, daß der dort weiß, wieviel und was für Wein ankommen muß und keine fuhr die Straß ohngeahndet meiden kann.

9. Wenn der Wein ohne Abladen nach Bern verdingt ist, soll er den Fuhrzedel an den Herrn des Weins adressieren, wie viel ankommen werde und wie teuer das Faß verdinget sei. Die Fuhrleut sollen ermahnt werden, so zeitig zu laden, daß sie zeitlich allhier ankommen; unter allen Umständen ist der Wein sofort, dem er zugehört, zu überliefern, und ja nicht in den Abgassen zu übernachten. Wäre es nicht möglich, nach der Stadt zu kommen, sollen die Fuhrleut auf der Stell zu Allenlüften übernachten.

10. Wein, so aus dem Reiffthal und anderswoher nach Murten geführt und nicht von Wagen zu Wagen umgeladen wird, ist der Kehr unterworfen, ausgenommen der, welcher durch Fuhrleut aus dem Amt Wiflisburg der Freyburg Gebiet weiter gehen soll.

11. Der factor soll jede Übertretung der Ordnung dem Präsidenten der Weinkammer anzeigen.

Einige unwesentliche Abänderungen folgten noch.

So wurde 1730 gestattet, den vom Bielersee kommenden Wein auch zu Aarberg zu lagern, das auch eine Hauptablage erhielt; ebenso wurde 1731 den Burgern, so zu Ins und der Enden Reben haben, eine zweite Wein-
stelle zu Kerzers gestattet, „darf aber nicht bei Particu-
lar-Häusern übernachtet werden“.

In w e l s c h e n L a n d e n ist die Weinfuhr wie in deutschen Landen geordnet. Die Gemeinden haben die Weinfuhr zu leisten und es sind Sammelplätze angewiesen, wo der Wein übernachtet unter strenger Aufsicht; z. B. ist Tschleritz der general-Rendez-vous-Platz für die Weine aus dem untern Riffdale, von Lütry, aus dem Amt Lausanne; eine Niederlage war in Enteroches, das Hauptlager war in Murten.

Abgaben vom Wein.

a. U m g e l t.¹

Das große Weinumgelt lastete auf allem in der Stadt öffentlich verkauftem Wein. Beim Eintritt in die Stadt wurde der Wein von eigens ernannten und vereidigten „Inläßern“ taxiert, diese schrieben alles auf und lieferten diese Listen den zwei Umgeltnern aus, denen alle Samstag der Betrag bezahlt werden mußte.

Schon frühe scheint jedoch das Umgelt oder Ohmgeld eingeführt worden zu sein. Schon 1323 wurde dem schon seit 100 Jahren mit Bern in Verbindung gestandenen Kloster Interlaken seine Freiheit, weder zu Bern noch irgend im bernischen Gebiet mit Umgeld beschwert zu werden, bestätigt.

¹ Dr. K. Schindler: Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern im 15. Jahrhundert. Diss. Bern 1900.

Stettler, Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern. 1845. — Wir verweisen auf: Welti, Stadtrechnungen. — Welti, die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahre 1389, pag. 152 u. ff.

Siehe auch Idiotikon II. 242.

Eine Verordnung von 1599 setzt fest:

1599. Die Twingherren sollen: Von dem, den sie bei ganzen Fassen oder bei der Maß verkaufen das gewöhnliche Umgelt (Von einem Landfaß 20 Maß, von einem Ryffaß 12 Maß) gleich wie ein anderer Bürger der Stadt Bern.

Twingherren zu Wyl und Münsingen nicht von Wein, der ihnen zu Wyl und Münsingen wächst. Siehe: Welti, Dr. F. E. Die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahre 1399. Archiv Bd. 14, allwo aus dem Eid der „inlässer“ das Verfahren wenigstens in ältester Zeit ersichtlich.

b. B ö s p f e n n i g.²

Der oben zitierte Schindler sagt:

Der B ö s p f e n n i g ist ebenfalls eine Abgabe vom Wein und zwar von allem eingekellerten; die große Unbeliebtheit hatte ihm den Namen verschafft; denn er lastete auch auf dem Weine der Privaten, deshalb konnte ihn der Rat nur zeitweilig erheben, so auch 1447/48.

Stettler, Staats- und Rechtsgeschichte pag. 81:

„Außer dem Umgelt wurde noch eine andere Abgabe von dem Wein erhoben, unter dem Namen B ö s p f e n n i n g, die jedoch bei der gewaltsamen Regierungsänderung 1384 abgeschafft ward. Die großen Auslagen, welche aber vorzüglich infolge des Brandes vom Jahr 1400 auf der Stadt lasteten, veranlaßten im Jahr 1403 die Wiedereinführung dieser Auflage für 3 Jahre, nach deren Verfluß sie jedoch fortbestanden zu haben scheint, nämlich von 1 Pfennig von jeder in die Stadt eingeführten Maß Wein.

1513. Ein halber Saum Kindbetten Wein zahlt keinen B ö s p f e n n i g. Wer einen Brautlauf hält für Sohn oder

² Idiotikon V. 1126.

Welti, die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahr 1389, pag. 177 u. ff.
Archiv des histor. Vereins.
XXVI. Bd. 2. Heft.

Tochter mag um Nachlaß bitten. Sant Oswaldstag 1513.
Extract 1683.

Weinhandlung. Weinverkauf. Weingewerbe.

Bevor wir auf die einläßliche Ordnung des Weinverkaufs in Bern eintreten, mögen einige ältere Bestimmungen Erwähnung finden.

Zum Zeichen des Weinschenkens werden junge Tännlein gebraucht. Das wird im Interesse des aufwachsenden jungen Waldes 1603 aufs neue verboten. Mit David Rätzer dem „Wynrüeffler“ soll der Buwherr (Weibel) umgehen und die Fehlbaren verleiden helfen. 1613 wurde das Verbot wiederholt, ebenso 1651. Bettler brachten die Tännlein in die Stadt und verkauften sie bei den Häusern.

Eine Ordnung von 1628 „von Wirten und Weinschenken“ verfügt einleitend, die unerlaubten neuen Wirtschaften seien abzuschaffen. Dann fährt sie fort:

„Das Wein- und Pintenschenken allein den ordentlichen Wirten zugelassen (Ober-, Under-Amptleut, Predicanten oder Bürgern verboten);

Andern an Jahrmärkten zugelassen (auch ein Tag vor- und nachher);

Auch denen so eigen Gewächs oder von ihren Diensten und Pfründen haben, auch ihnen von Zins und Zehnden eingeht, an ihren Orten

Sollen kein Einzug gestatten bei 10 ₣ Buße.

Wirthe sollen sich mit den Uertenen und Weinauschenken bescheidenlich halten.

1641 wurden fremde Weine zugelassen; einheimische und fremde taxiert; die Maß Beste Ryf und La Coste Wein 7 Btz., Land- und einheimischer Wein 6 Btz., Elsaßer und Niderbirger 5 Btz., den mindern und schlechteren nur 4 Btz., Oberbirger³, Baßler, Züricher, Waltß-

³ Eine Art geringen Burgunderweins (Idiotikon IV, pag. 1574).

hutter, Saphoy'scher, Ärgäuwer 5 oder 4 Btz. nach Qualität.

Wirten, Pastenbecker und andere Burger dürfen nicht auf Gewinn und Gewerb köstlichen ußländischen Wein einlegen.

„Ob aber wohlhabenden fürnemmen Personen dessen in ihrer Hußhaltung zuhaben beliebte, soll ihnen solches in Bescheidenheit nit verpotten seyn.“

Es haben Einzelne statt 40, 50, 60, höchstens 100 Faß, etliche 100 Faß verhandelt, andern zum Schaden. Jemand darf nur bis 50 Ryffaß oder 30 Landfaß vertryben und nicht beider Gattung.

Kein Weinhändler sollen die Frucht am Stock bestellen.

Niemand soll zugelassen sein, Wein zu kaufen, er sei denn lauter.

Die Welschen söllend von jedem Faß, sobald er abgeladen, den Platzgulden bezahlen.

Der Wein soll 3 Tag auf dem Platz liegen bleiben, ehe er auf Gewinn und Quest wieder verkauft wird; Zinstag ausgenommen.

Was mit dem Platz gemeint ist, erfahren wir durch die Verordnung vom 5. Februar 1672, betitelt: Des Weinverkaufs halb allhie:

„In der Hauptstadt dürfen bei der Pinten als auch zu ganzen Fassen nur Burger Wein verkaufen, versteht sich erkaufte Wein; Unterthanen ist unverwehrt ihr Eigengewächs mit attestatión von dem Gericht, hieher zu bringen und in ganzen Fassen zu verkaufen.

Es soll jede Gattung einen absönderlichen Ort haben: So ist

Der Platz vor der Gesellschaft zur Pfisteren dem la Coste Wein, der hinder Platz bei dem Graben dem Reiffwein und der Platz auf dem Veich Märit gegen

dem Zeughaus allem anderen deutschen und welschen Gewächs unter dem Titul des Landweins verzeigt und bestimmt. Die Fasse sollen bezeichnet sein mit Brandzeichen an beiden Böden:

Der erstere mit dem Namen Coste unten an einem Bären, der andere mit dem Namen La Vaud auch unten an einem Bären.

Zu dem Coste Wein wird gezellt der Wein so zwischen Aubonne und Bignin gewachsen, dieselben beid Ort eingeschlossen, für Reiffwein aber der, so zwischen Lüttry und Corsier, beide Ort auch eingeschlossen, gewachsen.

Der Zwang zur Zeichnung gilt nur für Wein der ge- und verkauft wird, nicht für Eigengewächs, das der Burger in seinem Keller einlegt.

Auf dem Land darf kein Reiff und la Coste Wein verkauft werden, der nicht wie oben verlangt, gezeichnet wäre, er sei denn drinnen gekauft oder durch hiesige Burger oder Welsche Unterthanen dahin gebracht.

Wirthe auf dem Land dürfen so viel Wein einkaufen und heimführen, als sie in der Wirtschaft verbrauchen; anderst aber nicht wiederverkaufen. Der auf den einen oder anderen Verkaufplatz gebrachte Wein ist jedesmal zu versuchen, ob er unverfälscht sei.

Schon unterm 9. September 1678 wurde, weil sich Mißbräuche eingeschlichen, die Ordnung des Weinverkaufs in der Hauptstadt verbessert. „Ein Rebmann oder wer er dann ist, so nur etwann zwey, drey und dergleichen wenig faß zu verkaufen hätte, darf den Wein einem andern in Commission geben unter sichernden Bestimmungen.“

Unterm 29. Januar 1680 wurden die Mandate von 1672 und 1678 erläutert und erweitert und das Mandat an alle T. u. W. Amtleut außert dem Oberland gerichtet:

Gleich wie bei der Pinten also auch zu ganzen Faßen wird in der Stadt Bern niemand anderem als unseren

Burgern zugelassen (zum Weingewerb), es seyen Habitanten, Untertanen, äußere oder fremde, doch hat das nur Anwendung auf den auf Gwin und Gwerb hin erkaufte Wein; Eigengewächs darf einer mit einer Attestation vom Gericht hieher bringen und zu Fassen verkaufen. Côte und Thalwein ist zu bezeichnen und an den vernamseten Plätzen zu verkaufen. Die von Aubonne, so Reben zu Yens haben, dürfen nicht ferner den Most vermischen, ansonst sie von der Marque Côte ausgeschlossen würden. Bürger unserer Stadt, welche Wein La côte oder Thalwein in ihre Keller einlegen, sollen der Anbrennung des Zeichens allein exempt sein.

Außert der Hauptstadt in Deutsch und Welschlanden ist den welschen Unterthanen das freie Commercium hinwiederum gleich den Teuschen für ihre Sachen vergonnt.

Der Wein darf nur mit Bezeichnung des Herkunftsortes in Handel gebracht und muß pur gelassen und mit gutem währschaftem Wein aufgefüllt werden. Jeder soll sich der gewohnten Niederlagen, Jfferten, Murten, Nydau, Büren, Wangen, Arwangen, Arburg bedienen und des Kaufmanns am Niederlagsort warten und des rennens und Weinantragens enthalten; wenn er Hoffnung hätte, ihn außer Landes zu verkaufen, ist ihm hinzufahren erlaubt.

Am Niederlagsort soll der Wein von den hiezu Bestellten versucht und bei befindlicher Verderbnus desselben öffentlich abgeschafft werden.

Vor Zurücksendung der leeren Fässer sollen an beiden Böden Marque und Jahrzahl entfernt werden; ist das bei denen zu Jfferten ankommenden nicht geschehen, so wird es von einem dort Bestellten auf Bezahlung von einem halben Kreuzer per Faß besorgt.

Armen Rebleuten vorgestrecktes Geld, Getreide soll zum Marktpreis angeschlagen und der Wein zu rechtem Preis ihnen abgenommen werden.

Nun folgte 1739 die Erneuerte Ordnung und Einsehen betreffend Insgesammt die Weinhandlung und den Weinverkauf auch dessen Gewerb. Welcher Gestalt dieselbige erlaubt und geführt werden mögen. Gestellt für die Stadt Bärn und dero gesammte Teutsch- und Welsche Lande. Bern, in Hoch-Oberkeitlicher Truckerei, 1739.

I.

Regimentsfähige Burger, so in Unseren Mediat oder Immediat Landen eigene Räben und eigen Weingewächs haben, ist freigestellt, ihr eigen Gewächs, Pension oder Zehnt Wein zu Stadt und Land nach Belieben und ihrem besten Nutzen bey der Pinten auszuschenken oder en gros zu ganzen und halben Fassen zu verhandeln oder zu vertreiben Innert der Ringmauer uns. Haupt Stadt in einem oder mehreren ja so viel Kellern als ihm gefällig sein wird.

Auf dem Land dürfen sie ihn auf ihren eigenen Gütern in ihren eigenen Wohnungen, nicht aber in gemieteten Häusern und nur so lange, als sie allda ihre Wohnung pflegen werden, ausschenken und dürfen keinen Einzug gestatten, noch einige Speis dabei aufstellen bei 10 oder 40 ₰ Buße.

Das Gleiche gilt für die Amtleute, Predikanten und Landschreiber, sie dürfen ihr Eigengewächs, Pension und Zehntwein in ihren Schlössern, Pfrundhaus und Wohnungen, auch wohl bei der Pinten ausschenken und verkaufen lassen.

II.

Habitanten und ewige Einwohner, so in Unserem Immediat und Mediat Landen Räben und eigen Gewächs haben, dürfen ihr eigen Gewächs nur ausschenken, wo sie mit Feuer und Licht sitzen, es sei in der

Stadt oder auf dem Land und nicht an beiden Orten zu gleicher Zeit.

Personen, so Berufs oder Diensts halber für ihre Person das Habitantenrecht in der Stadt erlangt haben, dürfen ihr Eigengewächs nicht allhier debitieren, ausgenommen wenn sie Pension-Wein hätten.

III.

Untertanen, so in unseren Mediat und Immediat Landen eigen Gewächs haben, dürfen ihren Wein nicht allhier in der Stadt einkellern, sondern allein ihn hier auf den Platz führen, in ganzen oder halben Fassen verkaufen, wenn er den Platz-Gulden bezahlt und eine Attestation des Amtmanns hat, daß es Eigengewächs sei; hat er nur etliche Faß zu verkaufen, so darf er sie, um Costen zu ersparen, einem andern in Commission geben.

Auf dem Land ist ihnen erlaubt, ihr Eigengewächs in ihren eigenen Säß- und Wohnhäusern bei den Pinten auszuschenken, sofern sie keinen Einzug halten und keine Speis darmit aufstellen.

Verschiedene welsche Pfarrherren hatten sich beklagt, daß sie nach dem Weinreglement von 1759 durch den Titel III dahin restringiert worden, allen ihren Wein, er fließe nun von eigenem Gewächs oder von ihrem Pfrundeinkommen allein bei ihren Pfrundhäusern und Wohnungen zu verkaufen.

So wurde zu diesem Artikel III durch ein Mandat vom 13. Januar 1741 an alle Welsch Amtleut, Item an Saanen und Ählen, denne an all Claßes W. Landes ein Zusatz erlassen:

1. Denjenigen Wein, welchen welsche Pfarrer aus eigenen Reben ziehen, dürfen sie in Städten und Orten, da sie verburgert sind en detail und bei der Pinten verkaufen bei Beobachtung der örtlichen Reglemente.

2. Dieser Welschen Pfarrherren Pension-Wein, erfließe nun her von Zins, Zeenden oder Bodenzins bleibt dem Reglement unterworfen.

IV.

Regimentsfähige Bürger, die außer unsern Mediat oder Immediat Landen Reben und Gewächs haben, dürfen ihn zu Stadt und Land schenken und vertreiben, aber sie müssen der Umgelt- oder Wein-Cammer ein Verzeichnis und Attestation einreichen betreffend Quantität und Qualität bei 50 Thaler Buß nebst Confiscation des frandulosé eingebrachten Weins; von dem uns $\frac{1}{4}$, der Ohmgelt-Cammer $\frac{1}{4}$, die übrigen 2 Teil dem Verleider.

V.

Untertanen, so außert unsern Mediat und Immediat Landen Reben und Gewächs haben, dürfen den Wein unter den obigen schützenden Bestimmungen ins Land bringen, aber ihn nicht bei der Pinte ausschenken, sondern in en gros Faßweis zu wenigstens 50 Maßen verkaufen.

VI. Wein-Gewerb der Burgeren.

1. Allein regimentsfähige Bürger dürfen Wein, der in unsern Landen gewachsen, auf Gwinn und Quaest hin kaufen und hernach solchen entweder en gros wieder verkaufen oder ihn allhier in der Hauptstadt bei ausgestecktem Tännli, bei der Pinten, nicht aber heimlicher Weis, per Bouteilles, oder in nderen Stüblenen und Schlupfwinkeln, sondern nur und allein in öffentlichen Keller-Hälsen ausschenken.

2. Daß der Bürger seinen Wein besser vertreiben kann, ist allen Stuben- und Gesellschafts-Wirten verboten, Wein einzukellern, sondern sie sollen ihn flaschenweis in

den offenen Kellern abholen an dem Ort, wo es ihren Gästen belieben wird.

3. Associationshandel, da unter dem Schein und Namen eines regimentsfähigen Bürgers die Habitanten, Untertanen oder gar Fremde den Weingewerb in der Stadt betreiben, ist verboten.

4. Weibspersonen ist der Weinhandel nur mit Gewalt eines ordentlichen Vogts zugestanden. Händlern, welche sich mit Weibspersonen associieren oder ihnen anders als mit Einwilligung ihrer Ehemänner oder Vögte Wein verkaufen, wird bei Ansprachen kein Recht gehalten.

5. Regimentsfähige dürfen außerhalb der Stadt in Teutsch- und Welsch Landen den Wein an allen Orten, wo nicht besondere Verordnungen sind, en gros vertreiben, nicht aber auf Gwinn und Quaest erhandelten Wein bei der Pinten verschenken, weil solches zum Ruin der Pintenschenk und Taverne Häusern gereichen würde.

VII.

Weinhändler oder sogenannte Marchands de Vins, sofern sie Meiner Gnädigen Herren Unterthanen sind. — Was aber die Untertanen und sonderlich die Weinhändler Welschen Landes betrifft:

1. Daß selbige ihren auf Gwinn und Quaest hin erhandelten Wein zu ganz und halben Fassen auf die geordneten Niederlagen, als Milden, Jferten, Murten; in hiesiger Hauptstadt auf dem Platz; denne dem See und Aare nach hinunter bis nach Nidau, Büren, Wangen und Aarburg führen mögen.

2. Die Weinhändler haben für den Wein, den sie die Aare hinabführen vom Amtmann des Ursprungsorts einen Schein betreffend Quantität zu weisen.

3. Des Hin- und Herlaufens, Weinantragens und Auf-

dringens gegen Männiglich haben sie sich zu müßigen bei Strafe der Confiskation.

4. Das Antragen und Aufdringen allzu vielen Weins an Wirte und Pintenschenke von Seite der Weinhändler einzuschränken, genießen Ansprachen, so auf Borg und Credit gegebenen Wein herrühren über 100 ₣ kein Recht in Geldstagen.

5. Vor dem Herbst Wein oder Trauben am Stock zu kaufen ist verboten.

Anm. zu 1. Am 9. März 1740 wurde an alle W. Amtleut wie auch Niedau und Büren folgende Erläuterung gegeben:

Es soll nicht nur denen von Morsee allein, sondern allen unsern Angehörigen Welschen Lands erlaubt sein, ihren eigenen Wein auf die Niederlagen zu führen, sondern aller welsche Landwein darf auf den Niederlagen zu Nidau und Büren abgeladen und eingekellert werden; wo oberkeitliche Keller oder Hâles sind, soll er dort eingelagert werden, wo keine sind in gemietete Keller, darf aber nicht in Lägerfaß abgezogen werden und muß zu ganzen oder halben Faßen von den Weinhändlern verkauft werden.

Anm. zu 4. Schon unterm 28. Februar 1700 war ein Mandat ergangen:

Um dem eingerissenen Antragen und Aufdringen des allzuvielen Weins zu steuern, ist erkannt,

Daß hieraus erwachsene Guthaben von über 300 Kronen kein Recht haben sollen.

Anm. zu 5. Dieses Verbot bestand seit 1641, wurde umgangen und 1742, Februar 14., dahin erläutert, daß es nicht nur die Petoillons oder sogenannten Weinhändler angehe, sondern alle Burger und Unterthanen, ausgenommen sind nur diejenigen, welche ihren eigenen Rebleuten auf den künftigen Raub hin Anleihen tun werden. Aber

schon unterm 14. September 1742 wurde auf Vorstellung hin Burgern und Unterthanen bewilligt, aus ihren Partikular Reben, ihren Wein, alldiweil der Trübel noch an dem Rebstock ist, zu versteigern, ihren Most, ehe er getrühlet ist, öffentlich hinzugeben oder zu verkaufen.

VIII. Wirthen und Pintenschenken.

1. Ihnen ist zugelassen, in Mediat- und Immediatlanden den erkauften Wein in ihren Wirts- oder Pintenschenkhäusern bei der Pinten auszugeben und zu vertreiben.

2. Es ist ihnen verboten Säumenweis und en gros zu verkaufen.

3. Die Bestimmung, daß eine Anzahl Ämter über Solothurn Wein einführen dürfen (Mandate von 1683 und 1722) ist gestrichen. Doch wurde 1740, März 9., an Herrn Landvogt zu Wangen und Freiweibel zu Hindelbank ein Mandat erlassen: Die Besitzer nachfolgender Wirthschaften: Niederösch, Kernenried, Jegenstorf, Urtenen, Iffwyl und Hindelbank und der Enden wohnenden Partikularen ist vergünstiget, den in unsern Landen erhandelten Wein bis auf Solothurn zu führen, daselbst abholen und auf Wagen heimführen zu lassen unter Vorbehalt der im Reglement vorgesehenen Vorschriften. Denen Wirthen und Partikularen des Undern Theils des Amts Trachselwald, Sumiswald, wie auch Wangen, Aarburg und Bipp soll auch vergünstiget sein, ihren erkauften Wein zu Wangen oder Aarwangen ausladen und allda abholen zu können.

IX. Rebleut, so auf Borg nehmen wollen.

Es mag ihnen auf künftigen Raub Geld oder Gewächs vorgestreckt werden. Das Gewächs darf im Herbst nicht höher berechnet werden als es zur Zeit der Ausleih ge-

golten; der Wein muß an Orten, wo eine Tax nach der Tax anderswo nach Kauf und Lauf berechnet werden.

Den Teutschen und Welschen Munizipalstädten bleiben bezüglich Wein Debit habende Sondervorschriften ohngehindert.

5., 6., 13., 20. und 21. Sept. 1737, 4. und 6. Febr. 1739.

1766 mußte diese Weinordnung von 1739 frisch in deutschen und welschen Landen publiziert werden, damit sich niemand mit Unwissenheit zu entschuldigen versuche.

(Siehe: „Etwas von den bernischen Kellerwirtschaften“ von Dr. Ad. Lechner. Neues Berner Taschenbuch auf das Jahr 1910.)

Das Oberland.

Im Jahr 1675 erging ein Mandat an die oberländischen Amtsleut, dahingehend:

1. Der Äschenthaler darf nicht mehr ins Land gebracht werden.

2. Der La Coste und Reifwein darf nur bis nach Thun kommen und die Thuner dürfen nicht damit handeln.

3. Der Vivis, Montreux, Aelen und daher bringende so geheißene Lagelwein darf nicht weiter als bis Siebenthal gelassen werden und wenn doch dorthin käme oder schon dort wäre, nicht teurer als der Landwein verkauft werden.

Schon im folgenden Jahre wurde nicht nur der Ankauf, sondern auch die Mitwirkung beim Transport fremden Weins verboten.

Die Angehörigen im Oberland haben sich nach Belieben mit Wein aus der Botmäßigkeit uns. g. H. versehen können, was zur Folge hatte, daß der am Thunersee und der enden gepflanzte Wein unverkauft blieb und der eingebrachte wurde zu großer Liederlichkeit mißbraucht.

Für ein Jahr lang durfte von Thun an kein anderer Wein in das Oberland (Zweysimmen und Saanen ausgenommen) geführt und verkauft werden, als der am See wächst und soll der Beste um einen Batzen wohlfeiler als der welsche Wein hier in der Hauptstadt verkauft werden. Das war 1699.

Merkwürdigerweise datiert das uns bekannte nächste Mandat das Oberland betreffend erst von 1717.

Hin und wieder wurden Eschenthaler, Walliser und andere fremde Weine heimlich ins Land geschleikt, und damit viel Geld entäußert und auch dem einheimischen Wein der Verkauf gesperrt, weshalb die Einfuhr fremden Weins neuerdings verboten wird.

Die Wirthe zu Thun dürfen Ryf, Coste und welschen Landwein einkaufen, aber nicht engros verkaufen.

Die Wirthe ob Thun dürfen für ihre Wirthschaften hier in der Hauptstadt sich mit Wein versehen. Ebenso dürfen die Säumer wie bisher hier ihre Lägel füllen. Saanen und Zweysimmen ist fürders zugelassen, in den Weinlanden unsers Gebiets selbst ihre Notwendigkeit einzukaufen und abzuholen.

1722 vernahmen die g. Herren, daß die ob Thun gesessenen Wirthe sich meistens mit Eschenthaler und Walliser Wein versehen und Ryf und Coste und welschen Landwein anderswo als hier in der Hauptstadt erhandeln, weshalb das Verbot ein frisches von der Canzlen verlesen werden soll.

Nun hatte unterm 26. Februar 1721 die Stadt Thun eine Weinordnung erlassen, gegen welche Spiez, Siegriswyl, Oberhofen und Hilterfingen klagend auftraten wegen „Spehrung der Debite ihres Landgewächses und hingegen zu vieler Einlassung Reyff und Côte Wyns“. Thun erhielt den Bescheid: „Wenn eine Weinordnung zu machen ist, haben sie sich an uns zu wenden; für das irreguläre Vorgehen erhalten sie einen Vorhalt.“

Zur Sache selbst haben die g. H. verfügt: März 10. 1722:

Die Wirthe der Stadt und drei außern also Steffisburg, Heimberg und im Gwatt dürfen ein jeder 6 Faß Ryff oder Côte Wein für Reisende und Kranke innert einem Jahr einlegen und verbrauchen; denen Gesellschaftswirten zu Thun aber nichts von der Gattung bewilliget sein soll, weil ein jeder Burger zu Thun für seinen Haußgebrauch dergleichen Wein einzulegen zugelassen ist.

Was aber die 4 obgenannten Gemeinden betrifft, so sind sie gezwungen, der Stadt Thun Wochen- und Jahrmärkte zu besuchen und ihren Wein zu consummieren, bleibt es beim bisherigen. Wein, der in der Stadt Umgeltsbezirk gewachsen, so darf der Wein obiger Gemeinden von Pfingsten bis zum Herbst nach Thun verhandelt werden, wenn er auch außerhalb eingekellert worden, weil sie wohl Reben aber nicht allemahl Trotten und Häuser außerhalb haben.

Entgegen der Verordnung von 1717 wird von Säumern und Wirthen ob Thun der Wein anderswo als in der Hauptstadt geholt zum Nachteil derer so am Thunersee und der Enden Eigengewächs haben. Es wird 1744 verfügt, daß Säumer, die anderswo ihre Lagel mit Wein füllen, 3 R Buße zu bezahlen haben. Wirte, welche derart Wein beziehen, sollen nach Proportion der Säumer von den 28 bis 30 Maß haltenden Lageln bestraft werden.

Der Debit des Welschen Weins wird trotzdem in der Stadt Thun ungebunden betrieben. Die Verfügung von 1722 wird wiederholt und verschärft (1745).

Im gleichen Jahre 1745 wurde verfügt:

Um die Einbringung frömden Weins, Branntweins und anderer verbotener Sachen zu verhindern, soll ein beständiger Inspektor auf dem Grimsel, so auch zu Gutdannen und einer im Wyler auf dem Brünigberg unter dem hervorinnen Ihnen gegönnten Salario permanierend gehalten

werden; die Waren sind im Susthaus zu Haslen zu kontrollieren. Die Inspektoren haben einen schweren Eid zu schwören.

Eint und andere Gemeinde des Oberlandes war vorstellig geworden, wie den Mandaten wegen Einschränkung des allzugroßen Gebrauchs des Reyf und Côte Weins entgegengelebt werde, was denjenigen zum Schaden gereiche, welche an dem Thunersee Rebbau haben. Deshalb wurde unterm 9. Juni 1764 verordnet:

1. Allen Wirten, Gastgebern und Säumern des Niederebenthals, Frutig- und Oberlands ist gänzlich und bei Confiscation verboten, einigen Teutsch oder Welschen Landwein so undenhar dem Amt Thun gewachsen, weder in unser Hauptstadt noch sonstwo anzukaufen, um denselben nach Haus zum Wiederverkauf oder sonstigen Gebrauch zu führen oder führen zu lassen.

2. Was den Reif oder Côte betrifft, haben die Tavernenwirte in obigen Bezirken sich vor der Ohmgeldcammer über ihren Bedarf auszuweisen; sie erhalten dann nach Befinden an Samstagen gratis die Bewilligung.

3. Dieser Reif oder Côte Wein darf nur in uns. Hauptstadt eingekauft werden.

4. Damit diese Ordnung befolgt werde, haben sich die Säumer und Fuhrleut bei ihrer Durchfahrt bei den bestellten Aufsehern und Zöllnern, sei es bei der Zollbrugg, bei dem Siechenhaus zu Thun oder dem Zollhaus zu End der Thuner Allmend oder aber bei dem Weibel im Gwatt zu melden, dort wird der Wein examiniert und wenn den Certifikaten entsprechend, darf er passieren, die Certifikate werden zurückbehalten, wenn nicht, erhält der Amtmann Anzeige.

5. Die Bußen, welche nebst Confiscation, nach den Mandaten 1717, 1722 und 1745 gefällt werden, sollen so geteilt werden: dem Angeber Ein, der Andere uns und

der dritte Drittel demjenigen Oberamtman, in dessen Bezirk die Widerhandlung entdeckt worden.

Die Gemeinden Frutigen und Adelboden sind 1766 vorstellig geworden wegen der Verordnung von 1762, wonach sie den notwendigen welschen Wein in der Hauptstadt kaufen müssen; es wurde beschlossen (25. Juni 1766):

1. Das Verbot von 1762 ist in Ansehen der Gden. Frutigen und Adelboden aufgehoben.

2. Es ist ihnen zugelassen, ihren welschen Wein wie ehemals zu Ählen, Montreux und zu Vivis abzuholen und über Gemmen nach Hause zu führen. Bei geschlossenem Berg bleibt ihnen zugelassen, sich in der Stadt zu versehen, müssen sich aber wie das übrige Oberland, nach den Verordnungen richten.

Damit aber die Contreband mit Walliser Wein verhindert, auch der Landmann von den Wirthen wohl besorget und nicht gedrückt werde, haben wir verordnet:

1. Die Wirthe der Gemeinden Frutigen und Adelboden haben den Wein zu Ählen, Montreux und der Enden selbst einzukaufen, auf eigene Rechnung führen zu lassen.

2. Für den Wein muß ein Certificat vom ersten Vorgesetzten des Orts, wo er gekauft worden, erbracht werden, welches besagt, wo? von wem? und in welchem Preis der Wein eingekauft worden und wieviel!

3. Hiernach soll der Wein von beeidigten Schätzern taxiert und nach Abzug der Unkosten und des Unterscheids der Maß zugeschätzt werden.

4. Dann soll das Ohmgeld von 3 Batzen unserm Amtmann bezahlt werden.

Der Unter-Aargau.

Wenn dem untern Aargau hier noch einige besondere Zeilen gewidmet werden, so geschieht es, zu zeigen, wie

sehr die gnädigen Herren die Weinproduktion auch in diesem Teil ihrer Lande zu schützen trachteten. Die Einfuhrverbote für fremde Weine galten natürlich auch hier. Die Schädigung des Weinbaus durch allzu massenhafte Einfuhr der Waadtländerweine führte schon früh zu Verboten.

Doch beginnen wir mit dem Mandat vom 16. September 1743. (M. B. 16.)

An die 4 Städt, Item Arburg, Biberstein, Schenkenberg, Castelen und Lenzburg.

Schon am 19. August 1687 haben wir alle Einfuhr des Reiff- und La côte Weins ins untere Aargau verbieten lassen, trotzdem wird im ganzen Unter Argau, sonderlich in den Ämtern Schenkenberg und Castelen, meistens durch die Händler in Aarburg viel welschen Weins eingeschleikt, was den Rebenbesitzern zum großen Nachteil gereicht, weshalb das Verbot von 1687 wiederholt wird und erkennt, daß der Reiff-, La côte und andere Welschwein ins Aargau nicht weiter als bis Aarburg sollen gefergget werden, von demselben all da niemand als die Tavernen Wirthe allein für die Kranken und Reisenden versehen mögen, (bei Buße natrl.).

Die Städte, Gemeinden und Dorfschaften, so Eigen Gewächs haben, sollen den Preis nicht zu hoch setzen.

Im Falle von Mißwachs, was Gott verhüten wolle, und der Wein theuer wäre, können sich solche, welche sich mit Reiff, La Côte und andern Welsch Weinen versehen wollen, sich durch ihren Amtmann bei Uns melden, es wird ihnen dann nach Befund der Sach, der Ankauf des Welschen Weins für ihren Hausgebrauch allein bewilligt werden.

Schon 1745, Januar 20., erfolgte ein weiteres Mandat: An die Amtleut zu Lenzburg, Aarburg, Biberstein, Schenkenberg, Castelen, Arau, Zofingen, Brugg und Lenzburg,

item an Nidau und Wangen. Die Wirthe im Unter Aargau mißbrauchen die Bewilligung von 1743, indem sie sich einzig und allein auf den Côte und Riffwein werfen und damit ihre Wirtshäuser versehen; dadurch das Landgewächs der Enden völlig ins Stecken geratet zum Nachteil derer, die Weingewächs haben. Deshalb wird jene Verordnung aufgehoben und verfügt, daß zwar den Wirthen im Ergeüw der Einkauf des Côte und Ryffweins noch fürder soll gestattet sein; aber sie haben sich für die Quantität vor unserer Ohmgeldkammer durch Procur oder persönlich zu stellen, wo ihnen ein Patent ausgestellt werden wird; kaufen sie ohne solche Patente ein, wird der Wein ohne Schonen arretiert und nach Befund confisciert.

Den Burgern der Unter Ergeuischen Städte ist unter gleichem Verfahren der Einkauf von Côte und Ryff Wein allein für ihren Hausgebrauch gestattet.

Der Einkauf des Landweins außert argauischem Landwein ist den Wirten im Unterargau völlig verboten, weil derselbe dem Eigengewächs am meisten schadet.

Die Patente sind in Aarburg oder bei direktem Bezug bei Nidau und Wangen bei der Durchfuhr vorzuweisen zur Visitierung und Consignation und sind dann den Amtleuten oder den Schultheißen der Städte abzugeben und von ihnen dem Sekretär der Ohmgeldkammer zur Controlle franco einzusenden.

1763, September 22.:

An Nydau, Wangen, Aarwangen, Aarburg Sep. Auch diesen Amtleuten wird der Vollzug der Verordnung vom 20. Januar 1745 eingeschärft. Sie sollen den Zollcommis ernstlich anbefehlen, keinen Wein ohne die erforderlichen Patente einzulassen bei eigener Verantwortlichkeit.

Lenzburg Pref^o. soll dem Zollner zu Aarau solches wüssen zu machen.

An die hh. Amtleut zu Castelen, Königsfelden, Biberstein und Schenkenberg: Sie dessen Copeylich über ihr Vorstellungsschreiben vom 12. diß zu berichten, um davon Wissenschaft zu haben mit dem Beyfügung, daß die von Euch wider den Gleitsherr Frey von Aarburg führende Spezialklag, als ob derselbe seinen Weinhandel zum Nachteil deß untern Aargäüws mißbrauche, von selbst nunmehr wegfalle, indem durch unsere neuliche Verordnung denen Zollcomißen dergleichen Handlung interdiciert ist.

Königsfelden per post scriptum Ihme auftragen von der Copeylichen Einlag dem Zollner in Brugg zum verhalt wissen zu lassen.

1765, Juni, erfolgte ein

R e g l e m e n t

wegen den Wirthen und Weinschenken in den Ämtern Biberstein, Schenkenberg, Castelen, Lenzburg und Königsfelden.

1. Sollen die Tavernen Wirthen allen ihren einkellernen Wein den Ohmgeltnern, Ambeyleren oder Weinschäzern getreulich angeben, auch kein Faß anstechen oder verwirthen; Es sey denn der Wein von diesen dazu bestellten Beamteten in dem Keller selbst aufgeschrieben und geschätzt; bey Zehn Pfunden Buß von jeglichem Faß.

2. Sollen auch diejenigen, welche ihr eigen Gewächs ausschenken wollen, den Ohmgeltnern ein Zeugnis der Trottmeister oder Zehndknechten, Ambeyleren oder Weinschäzern, wie viel Wein sie gemacht haben und vorher keinen ausschenken bei 10 ₣ Buß.

3. Diese sollen keinen erkaufften oder sonst anderen Wein, der nicht ihr eigen Gewächs ist, einkellernen, sie haben ihn denn den Ohmgeltnern angezeigt und er sey von denselben im Keller selbst aufgeschrieben worden. (10 ₣ Buß.)

4. Sie dürfen gekauften oder an Zahlung genommenen Wein nicht bei der Pinten ausschenken, sondern nur en gros bei nicht minder als fünfzig Maß verkaufen. (40 ₰ Buß.)

5. Sie dürfen nicht gebrannte Wasser ausschenken (10 ₰ Buß) und ihren Gästen nicht Speisen aufstellen (40 ₰ Buß).

6. Wer Wein, der nicht eigen Gewächs, verwirtet, zahlt 40 ₰ Buß.

7. Die halbe Buß gehört dem Verleider, die andere dem Amtmann.

Grandson, Murten und Tscherlitz.

Auch in diesen mit Freiburg gemeinsamen Amteien wurde die Einfuhr fremden Weins geordnet. Das Mandat datiert vom 28. August 1759 und mag hier Platz finden:

Mandat deß zu publizierenden fremden Weinverbots den dreien Ämtern Murten, Grandson und Tscherlitz.

Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern und Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Freyburg.

Da unsere Untertanen in unsern gemeinen Ämtern Murten, Grandson und Tscherlitz mit ziemlichem Weinwachs versehen, wir nöthig und gutfunden, gemeinsam ein Verbot des fremden Weins zu erlassen:

1. Die Einfuhr nicht in uns. Immediat oder Mediat Landen in diese Ämter ist verboten; in fehljahren kann die alternativ Oberkeit Bewilligungen erteilen aber nur sparsam; das eigene Gewächs hinter Neuenburg hierin ohnvergriffen.

2. Begehren müssen vom Amtmann visiert und mit seinem Befund versehen sein.

3. In diesen Ämtern dürfen keine Magazine mit fremdem Wein angelegt werden; Strafe: Confiscation.

4. Im Amt Murten, Grandson und der Herrschaft Orbe ist verboten vom März bis Jakobi fremden Wein zu ver-

brauchen oder zu verschenken; ausgenommen Tavernenwirth, denen für ihre Gäste Ihre Wirtschaft mit La Cote oder Reifwein und rothem Neuenburger nach Notdurft zu versehen zugelassen bleibt.

In der Castlahney Echallens: Wirth und Pintenschenken ist aufs höchste der dritte Teil des Vertriebs an fremdem Wein bewilligt.

Anhang.

Den kulturhistorisch interessanten Auseinandersetzungen mögen noch einige Bestimmungen über das Wirtgewerbe folgen. Sie finden sich in einem Bande mit dem Titel:

Christenliche Mandaten, Ordnungen und Satzungen,
Schuldtheissen, klein und großen Raths
der Statt Bern.

Zur befürderung Gottes Ehr, Erhalt: und pflanzung
aller Gottsäligkeit, Zucht, Ehrbar: und frombkeit,
Christenlichen handels und wandels, in allen ihren von
Gott gegonten, und anbefohlnen Stätten, Herrschaft: und
Landschaften hievor angesehen,

Nun aber erfrischet, vermehret und uff gegenwärtige zyt
gestellt und gerichtet.

Apoc. 3. cap. vers 19: Welche ich lieb hab, die straffe
und züchtige ich, so liß nun ifferig und thu buß / Siehe
ich bin für die thür getretten und klopfe an.

Getruckt in der Loblichen Statt Bern, bey Jacob Stuber,
bestellten Buchtrucker, im Jahr 1628.

Winkelwirth in der Statt Bern
abgestellt.

Allen und jeden Pfisteren, Becken, Schmid, Pastetenmacheren, und anderen, auch in gemein allen Burgeren und hintsässen, jtem den Thorwartern unnd ablässeren

beym Underen Thor unser Hauptstatt, soll gänzlich verboten seyn, jemanden in ihren Hüseren zum Zächen statt und platz, auch weder spyß noch trank zugeben, bey zehen pfund an buß.

Die Fwürschawer hierin uffsecher seyn, und gewalt haben, zu entdeckung der übertretteren in die Hüser, und Stübli zu gahn, oder durch die Fenster hineinzusehen, denen, wie auch einem jeden, so die fälhafften verleyden wird, soll von den zehen pfund, zwey pfund heimdienen.

Wider das unordentlich wesen in Wirthshüseren, Gesellschafften, Källerhälsen und uff der Gassen.

Es sollend alle und jede Burger, und Landlüth hiemit ermahnt syn, sich in Källerhälsen, uff der Gassen, auch in Wirthshüseren und uff Gesellschafften, dermaßen bescheidenlich, mässig und ehrbar zu halten, das niemand geergert werde.

In den Källerhälsen, oder uff der Gassen by dem Wyn und trunck nit länger blyben, dann an Sonn:Fyr und Fest: auch an gemeinen Wercktagen, biß umb dry, und am Zinstag und Sambstag, biß umb fünff uhren. Wo aber jemand was Stands er jmmer seye, über solche Zyt uß, bym Wyn sitzen, und blyben, oder sich mit spyß und tranck dergstalten überladen, das er schwanken würde, oder man ihn tragen, führen, ziehen, oder schleipffen müßte, oder sich sonsten, mit groben ungeschickten, unanstendigen, ergerlichen reden und worten, gebärden und wercken, haudern, Juchszgen, schryen, toben, und wüten, übrig machen, offentliche ergernuß geben, unzucht, oder andere unflättigkeit begahn wurde. Der, und dieselben, sollend ohne verschonen verleydet, oder uff der stett durch die Weibel (so uß befelch unseres Schultheissen, an oberührten tagen in der Statt umbgahn söllend) in gfangenschafft gelegt, ein tag und nacht, oder so lang biß sy

nüchter, zu wasser, muß, und brot enthalten, und folgend nach ihrem verschulden, neben uffgesetzter buß, gestrafft werden.

Und soll ein jeder der Rätthen, und Burgeren, der solche trunckene Lüth sieht, den Weyblen befehlchen mögen, dieselben in Gefangenschaft zu legen.

Und dann auch alle und jede, so Wyn ußgebend schuldig syn, diejenigen so hinder ihrem Wyn ein geschrey, oder anders unwäsen tryben, auch schweren und lesteren wurdend, by zyten davon abzuhalten.

Der Gast- und Tavernen Wirten Ordnung halb.

Alle und jede Gast- und Tavernen Wirten zu Statt und Land, söllend in Eydsglübt uffgenommen werden, sich fürnemlich folgender stücke zu beflyssen, und die nach ihrem besten vermögen ins werck zu setzen.

Erstlich sich mit allerley nothwendigem vorraht, an spyß und trank, Haber und Höw, dergstalt zu versehen, daß sy ehrlich lüth, sonderlich aber frömbde, fürnemme Herren nach dero würde, stand und gebühr empfaen und halten könnind.

Dann den Gesten, dasjenig, so sie begerend, es sye das sy das Pfenwert nemmen, oder ins mahl sitzen wöllind, nit abzuschlachen.

Ihnen zu rechter Zyt und stund, wann sy es begerend uffzutragen, und nit uff andere warten zu lassen.

Item die Gest der Urtinen und Pfennwerten halben nit zu ernemmen, sondern sich gegen denselben aller bescheidenheit zu halten.

Ferners, daß sy keinen frömbden, und sonderlich die armen Passierenden nit ußschlachen, noch die Nachherbrig versagen, sondern sich gegen menniglich nach gebühr halten und erzeigen.

Item frömbd, und heimbsch in gemeinen und sonderen Urtinen, und Mahlzyten wol ehrlich, und zum besten, mit allerley spysen, voessen, fisch, fleisch, gesotten und gebratenes, auch früchten, und gartengewächsen, wie sonderlich mit gutem Wyn, je nachdem es im zyt und Jahrgang, zu halten und tractieren.

Der Abendmäheren halben, sollend die Gast- und Tavernen Wirt, in Abend, und andern Zächen und mäheren, so die Burger und Inwohner der Stätten, bey ihnen nehmen, und niessen werdend, anders und wyters nie, uffstellen an spyß, noch an trank, dann wie den Huß- und Stubenwirthen zugelassen ist, by peen glycher buß der zehen pfunden.

Jedoch so einer, oder mehr der Burgern, einen frömbden zu einem Abendmahl gesellschaft leysten, oder denselben gastieren wollte, soll ihnen allein zugelassen syn, andere spysen, und trachten, nach dem man es begehren möchte, nach Ehren und in bescheidenheit darzustellen, im übrigen aber sich der stund, und zyt, auch nach massenhalb in Zächen, den Huß- und Stubenwirten in allweg glych verhalten, by meydung obbestimmter buß, so von ihnen, wie auch den Gesten, im fahl übertrettens bezogen werden soll.

Sy söllend auch uff Sunn: Bätt: und anderen tagen zu zyt der Predigen und Gebätten, weder das Brätt: Karten: noch andere spiel gestatten, sonders die solches fürnemmen woltend, ab, und zur Predig, und in das Gebätt wysen.

Und sollend unser Tütsch Seckelmeister, und Venner, in unser Hauptstatt und uff dem Land, die fürgesetzten und Amptlüt, Jährlich uff Martini, und St. Johannstag im Sommer ein überschlag machen, wie sich die Wirten, durch das gantz Jahr, oder von zyt zur andern, der Urtenen halb, gegen ihren Gesten, frömbden und heimschen, rytenden, oder fußgehenden, zu verhalten, und die Wir-

ten vermahnt werden, sich ihrer Ordnung zu unterwerffen, oder ihre Wirtshüser uffzugeben.

Die ordnung, schlag, und tax der Urtenen in ein Tafelen geschrieben, und in jedem Wirtshuß auffgekenckt.

Item in unser Hauptstatt, zwen von Burgeren, uff dem Land, sonst ehrbare Männer zum uffseheren verordnet, jedoch von einem halben Jahr zum anderen geenderet, welche nit allein solch uffsehen in den Wirtshüseren, verrichten, sondern sich auch by den Gesten erkundigen, wie sy gehalten, und gelassen werdint und ob nit wider die Ordnung gehandelt, und da sy mangel finden werdend, allhie unseren Schuldtheißen, uff dem Land den Oberamptlütten entdecken söllend.

Mässigung und insehen wider das überflüssig essen und trinken uff dem Land.

Obgeschribne Ordnungen wider die Trunckenheit, soll auch in allen puncten, nach jedes Orts gestalt, unterscheiden und gelegenheit, in allen und jeden Stätten Tüttschen und Weltschen Lands gehalten werden. Uff dem Land aber, soll sunderlich das täglich zächen, zehren, pussen und prassen, in Wirts:Winschenken: und Winkelhüseren, an Wercktagen gantzlich verbotten syn, by zehen pfunden buß, von dem Wirt, so jemand also spyß und tranck, wenig oder viel geben wird, und fünff pfund buß, von denjenigen so hierwider handeln werdend, ohne gnad zu bezüchen.

Wann aber in Wirtshüseren oder anderen orten nach gewohnheit Gricht gehalten, Berichten, Verträg, Sprüch, Ehehändel, Erbtheilungen, und derglychen verhandlet wird, und jemand vor dem Geist: oder Weltlichen Gricht, oder vor den Oberamptlütten zuschaffen hatte, und sich dahin ussert Dorffs, da er säßhaft, begeben müßte, ist zugelassen, das man denzmalen, wie auch an einem Sontag, ein bescheidne Urtti thun möge, jedoch ohne mißbruch

und überfluß, und zu rechter tagzyt, und nit nachts, und das einem Gast nit mehr dann ein maß Wyn geben, auch keine nachmassen auffgestellt, noch man lenger, es sye an Sonn: oder Werchtagen, in obberührten zugelassenen fählen, in dem Wirtshuß verharren sölle, dann dry stund uff das lengst, von der zyt an zu rechnen, so man zu Tisch sitzet, by mydung von zehen pfunden buß, sowohl von dem Wirt, als den Gesten, wie auch von denen so an berührten orten nit zu schaffen habend, und sich nit destoweniger mit anderen zum Zäch inlassen wardend, zu bezüchen.

Doch hierin nit vergriffen, frömbde fürpassierende und reisende personen, denen man je nach gstat der sach, und ihrer ankunfft, spyß und tranck zukommen lassen soll, item die offnen Jahr: oder Wuchenmärckt, so in dem ein oder andern Dorff gehalten werdend.

Und sollen die Oberamptlüt, zwen von den Chorrichteren jedes orts verordnen, so den Dörfferen, da Wirtshüser sind, wol gesessen, und by ihren geschwornen Eyden, täglich uff die übertretter ein geflissen uffsehen haben, die ohne ansehen der personen den Oberamptlütten oder dem Chorgricht verleyden söllend von denen soll die uffgesetzte Buß gezogen werden und dem verleyder von den zehn pfunden zwey und von den fünff pfunden ein pfund heimdienen.

Und so Ober oder Underamptlüt und Kilchendiener selbs, wider disere ordnung, es sy übersitzens halb, oder anderer gstat handeln wurdent, söllend sy zwyfache buß und straff schuldig syn.

Dingszehrung und geben.

Es söllend die Wirt in Stätt und Dörfferen, keinen heimschen, und sunderlich liederlichen prasseren, mehr dann zehn schilling borgen.

Wo aber jemand von nohtwendigen händlen und ge-

schefften wegen, darby die Ober: oder Underamptlüt syn werdent, die Wirtshüser unmydentlich bruchen müßte, mag jeder parthey biß zu ußtrag der sach, biß uff vierzig pfund oder florin, und nit wyter borget werden.

Denjenigen aber, so unnützlich huß gehalten, und ihr Gut gemeinen gälten fürgeschlagen, und nit zu bezahlen haben, oder aber so arm worden sind, das sy oder ihre Wyb und Kind, unsers und Biderbenlüten allmußens geleben und erhalten werdend, söllend die Wirt und Wynchucken, weder spyß noch tranck, auch einichen Wyn by dem Zapffen geben.

Dann wo die Wirt in dem einen oder andern fahl mehrers borgen, oder denen, welchen die Wirts: und Wynchüser verboten, spyß und tranck zukommen lassen wurdend, soll ihnen kein Gricht noch Recht gehalten, kein pfandung noch andere derglychen, zu inbringung ußstehender zahlung, brüchliche mittel gestattet, viel weniger uff Geltstagen, ihnen ihre ansprachen, wider diser ordnung geborgter und gegebener zehrungen, zugelassen, sunders sy darumb abgewisen, und noch darzu jedes mahls umb zehen pfund gestrafft werden, davon fünff pfund uns, dry pfund dem Oberamptman, und zwey pfund dem verleyder gehören söllend.

Wann sich aber unnütze liederliche Gest über deß Wirts willen, in die Urte lassen wurdend, und die Wirt deren ohne gefahr wyteren unrahts nit abkommen und dann von delben nit bezahlt werden möchtend, mögend sy söliche den Oberamptlütthen verleyden und dieselben söliche von Stund an, gefänglich inlegen und nit ußlassen, untzit die Wirten umb das zehrgelt, auch umb ihr und den Keffikosten, bezahlt syn werdent.

Von Wirten und Weinschenken.

Es sollend die nüwen, ohne unser bewilligung und sonderbare erhöuschende notturfft, uffgerichten und ent-

standenen Wirtschaften, ingestellt, und abgeschafft werden.

Deßglychen in gemein, hiefüro alle Wyn: und Pintenschencken, in allen Dörfferen, und uff dem Land, allerdings abgestellt, und das Wyn ußschencken ussert den Stätten menniglichen, es syend ober: oder Underamptlüt, Predikanten, Burger unser Statt, oder gemeine Underthanen, verboten, und allein den ordenlichen Tavernen das Wirten und Wynschencken zugelassen syn.

Ußgenommen an ordenlichen gesetzten Märckten, an welchen man, so lang dieselben wärend, auch ein tag vor und nach, aber nit wyters, wol Wynschencken mag.

Item diejenigen Amptlüt, Predikanten und andere, so eigen Wyngewechs, oder ihnen von ihren Diensten und Pfründen, an zins und zehnden, ingaht, mögend solchen Wyn wol by der Pinten ußgeben, so sehr, daß sy in ihren Ampts: Pfrund: und sonderen wohnung und hüseren, einichen inzug haltind, noch gestattind, zum zächen kein platz gebind, und weder spyß, noch tranck ufftragen lassind, alles by zehen pfund buß von den übertretteren, so oft es zu beschulden kompt, zu bezüchen.

Die rechten Tavernen Wirt, so an jedem Ort gutgeheissen sind, söllend hiemit aber ernstlich vermahnt syn, sich in forderung und uffnahm der Urddenen und zehrung, auch sonst mit ußgeben deß Wyns, dermaßen bescheidenlich, gegen heimschen und frömbden zu halten, das wir nit verursacht werdind, sy mit verbietung der Wirtschaften, und anderer gestalt zu straffen.
